

Atomausstiegsgesetz (Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011)¹

I. Das Gesetz

1. Gesetzestext

Artikel 1 Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt ist, jedoch spätestens

1. mit Ablauf des 6. August 2011 für die Kernkraftwerke Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel,
2. mit Ablauf des 31. Dezember 2015 für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld,
3. mit Ablauf des 31. Dezember 2017 für das Kernkraftwerk Gundremmingen B,
4. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 für das Kernkraftwerk Philippsburg 2,
5. mit Ablauf des 31. Dezember 2021 für die Kernkraftwerke Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf,
6. mit Ablauf des 31. Dezember 2022 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2.

Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können von Anlagen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 6 auch nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen werden.“

c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.“

d) Absatz 1e wird wie folgt gefasst:

¹ Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes: <http://www.buzer.de/gesetz/9848/index.htm>

„(1e) Die zuständige Behörde kann zur Verhinderung von Gefahren oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist oder zur Verhinderung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung für den lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bis zum 1. September 2011 bestimmen, dass eine der in Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 genannten Anlagen, die im Hinblick auf Standort und elektrische Anbindung geeignet ist, bis zum Ablauf des 31. März 2013 in einem betriebsfähigen Zustand zur Erzeugung von Elektrizität zu halten ist (Reservebetrieb). Wird der Reservebetrieb nach Satz 1 angeordnet, lebt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb als Berechtigung zum Reservebetrieb für diese Anlage wieder auf. Absatz 1a Satz 2 bis 7, Absätze 1b bis 1d und Anlage 3 finden auf den Reservebetrieb keine Anwendung.“

2. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist für Entscheidungen nach § 7 Absatz 1e Satz 1 zuständig.“

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Anlage 3 Spalte 4 wird gestrichen.

b) In der Fußnote werden die Wörter „, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B“ durch die Wörter „sowie Gundremmingen B und C“ ersetzt.

2. Erläuterungen zum Zustandekommen

Abstimmungsergebnis

Am 30. Juni 2011 stimmte der Bundestag mit großer Mehrheit (82,7%) dem Atomausstiegsgesetz zu. SPD, CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen stimmten fast einstimmig dem Entwurf zu. Allein Die Linke sprach sich dagegen aus.

Deutschland steht nach mehreren Jahrzehnten intensiver Debatten über die Rolle der Atomenergie vor der Befriedung eines gesellschaftlichen Konflikts, der die politische Auseinandersetzung in der Bundesrepublik über Generationen hinweg geprägt hat. Mit Beginn der ersten Protestmärsche in den 1970er Jahren hat sich die „Atomdebatte“ von einer energiepolitischen oder -wirtschaftlichen Technologieentscheidung hin zu einer politischen Gewissensfrage gewandelt. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso erstaunlicher, dass die Entscheidungen zur „Energiewende“ und der endgültige deutsche Atomausstieg zum Jahr 2022 als Folge des Reaktorunfalls von Fukushima am 11. März 2011 von einer Koalitionsregierung aus CDU, CSU und FDP besiegelt wurden – drei Parteien, die wenige Monate zuvor noch eine Verlängerung der Laufzeiten deutscher Atomkraftwerke beschlossen hatten.

In Deutschland begann der Atomausstieg mit der „Vereinbarung zwischen der rot-grünen Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000“. 2002 wurde der Vertrag durch Novellierung des Atomgesetzes rechtlich abgesichert. 2010 wurde das Atomgesetz durch eine Laufzeit-verlängerung für deutsche Kernkraftwerke im Sinne der Atomwirtschaft modifiziert. Das Gesetz wurde am 28. Oktober 2010 beschlossen; die sieben vor 1980 in Betrieb gegangenen Anlagen erhielten zusätzliche acht Betriebsjahre, die übrigen zehn Atomkraftwerke zusätzliche 14 Jahre.

Die Bundesregierung unter Kanzlerin Merkel beschloss im März 2011 – kurz nach dem Beginn der Nuklearkatastrophe von Fukushima – einen deutlichen Wechsel ihrer Atompolitik bzw. Energiepolitik. Zunächst verkündete sie ein dreimonatiges Atom-Moratorium für die

sieben ältesten deutschen Atomkraftwerke sowie für das aufgrund vieler Pannen umstrittene Kernkraftwerk Krümmel; kurz darauf setzte sie zwei Expertenkommissionen ein, um ihren Atomausstieg zu rechtfertigen (Ethikkommission für eine sichere Energieversorgung und Reaktorsicherheits-Kommission). Am 6. Juni 2011 beschloss das Kabinett Merkel II das Aus für acht Kernkraftwerke und einen stufenweisen Atomausstieg bis 2022. Damit wurden die im Herbst 2010 beschlossenen Laufzeitverlängerungen zurückgenommen.

II. Bewertung des Atomausstiegsgesetzes hinsichtlich der von der SRzG erarbeiteten Kriterien

1. Auswirkung des Gesetzes

Zwar unterscheidet sich der erneute Atomausstieg in seiner Wirkung kaum von dem Beschluss der rot-grünen Regierung unter Gerhard Schröder aus dem Jahr 2000. Er gewinnt jedoch durch die nunmehr parteiübergreifende Zustimmung einen Grad an Legitimation und Glaubwürdigkeit, der dem vermeintlichen „Konsens“ mit der Energiewirtschaft elf Jahre zuvor fehlte. Deutschland dürfte mit der neuen Regelung im Jahr 2023 unter den zehn größten Volkswirtschaften der Welt die einzige sein, die freiwillig auf die Nutzung der Atomenergie verzichtet.

Im Strategiepapier der Bundesregierung zur Energiewende vom Juni 2011 wurden neben dem Laufzeitende der 18 Atomkraftwerke auch drei andere Zielsetzungen aus dem Energiekonzept 2010 bestätigt. Dazu gehören erstens die Klimaschutzziele, die eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 40 Prozent bis 2020, 50 Prozent bis 2030 und 80-95 Prozent bis 2050 gegenüber dem Jahr 1990 vorsehen. Zweitens sollen die erneuerbaren Energien als Anteil am Bruttoendenergieverbrauch 18 Prozent im Jahr 2020 erreichen und auf 30 Prozent im Jahr 2030 sowie schließlich 60 Prozent im Jahr 2050 gesteigert werden. Als dritten Schwerpunkt formulierte die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept auch für die Energieeffizienz Zielwerte, die auf eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und 50 Prozent bis zum Jahr 2050 gegenüber dem Jahr 2008 zielen.

Während die Klimaschutzziele eigenständige umweltpolitische Zielsetzungen darstellen, sind die Vorgaben zu den erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz Voraussetzungen, um Atomausstieg und Klimaschutz gemeinsam zu ermöglichen. Durch diese Festlegungen werden nicht nur energie- und klimapolitische Entwicklungspfade vorgezeichnet. Die quantitativen Zielsetzungen dienen auch als industriepolitische Wegmarken und werden teilweise durch politische Steuerungsinstrumente unterlegt. So dient etwa das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)² einer besseren Integration alternativer Technologien in den Energiemarkt und ermöglicht die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Bereich in Deutschland. Ziel in der Neufassung des EEG ist die Verdoppelung des Ökostrom-Anteils auf mindestens 35 Prozent bis spätestens 2020. Auch die Klimaschutz- und Effizienzvorgaben stellen ein Signal an Branchen dar, die in effiziente und saubere Technologien investieren wollen. Somit wurde ein energiepolitischer Veränderungsprozess für die Bundesrepublik formuliert, der nicht nur einen Ausstieg aus der Atomkraft, sondern auch einen Einstieg in ein neues Energiesystem festlegt: das „Modell Deutschland“.

Ob die vorgesehenen Ziele erreicht werden können, ist umstritten. Auch bezüglich der möglichen negativen Folgen gibt es unterschiedliche Meinungen. Bis zum Jahr 2015 sei ein deutscher Atomausstieg ohne negative Konsequenzen für Versorgungssicherheit, Klimaschutz oder Energiekosten möglich, so das Ergebnis einer Berechnung von Greenpeace. Dies sei machbar, da bereits jetzt Überkapazitäten im deutschen Kraftwerkspark bestünden und zudem bereits zahlreiche neue Gaskraftwerke sowie Windparks und Solaranlagen in Planung seien. Laut Greenpeace wären keine zusätzlichen Stromimporte nötig und die Versorgungssicherheit bliebe trotzdem garantiert. Aus Klimaschutzgründen sei ab 2013 und verstärkt ab 2016 die Abschaltung von

² EEG: http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_bf.pdf

Kohlekraftwerken sinnvoll. Notwendige Voraussetzung für dieses Szenario seien Investitionen in Erneuerbare Energien, Effizienz, Gaskraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung. Kritiker geben zu Bedenken, dass durch die Abschaltung der Atomkraftwerke eine Renaissance der fossilen Kraftwerke bevorstehen könnte. Diese würden zwar die Stromversorgung bei der Spitzenlast sichern, durch ihren starken CO₂-Ausstoß würden sie andererseits die Umwelt zusätzlich belasten. Die etwaigen Folgen für den Strompreis sind ebenfalls umstritten. So gehen einige Forscher von einem starken Anstieg der Stromkosten (bis zu 10 Prozent) aus, wohingegen andere nur einen minimalen Anstieg befürchten (bis 0,5 Cent pro kWh). Den finanziell größten Schaden dürften die Betreiber der Kernkraftwerke haben. Der lukrative Verkauf von günstig hergestelltem Atomstrom wurde durch die sofortige Abschaltung einiger AKWs deutlich verringert. Der Atomausstieg hat somit große Auswirkungen für Deutschland und seine Bürger/innen.

Von der Bevölkerung wurde der Atomausstieg mit großer Mehrheit begrüßt, wie eine repräsentative Umfrage im Herbst 2011 ergab: 80 Prozent der Deutschen fanden den Atomausstieg richtig; lediglich 8 Prozent fanden ihn falsch, 12 Prozent hatten keine Meinung und/oder machten keine Angabe.³

Konsequenterweise wäre eine Ausweitung des Atomausstiegs auf dem europäischen Kontinent und in letzter Konsequenz weltweit notwendig, um eine Gefahr für die deutsche Bevölkerung auch zukünftig auszuschließen. Die Katastrophe in Tschernobyl im Jahr 1986 hat gezeigt, dass die Folgen einer Atomkatastrophe nicht auf das eigene Staatsterritorium beschränkt sind, sondern auch angrenzende Länder und Regionen von den Folgen einer Atomkatastrophe betroffen sein können. Ein EU-weiter Atomausstieg scheint politisch nur schwer durchsetzbar zu sein, ein weltweiter Atomausstieg ist aktuell ausgeschlossen.

2. Bezug zur Generationengerechtigkeit

Der beschlossene Atomausstieg sowie die gleichzeitig beschlossenen energie- und umweltpolitischen Maßnahmen haben einen sehr starken Bezug zur Generationengerechtigkeit, obwohl diese bei der Begründung für den Atomausstieg kaum eine Rolle gespielt hat. Durch den Atomausstieg werden die zukünftigen Generationen nicht noch weiter durch anfallenden Atommüll belastet. Die Kosten für die Lagerung des Atommülls werden zudem beschränkt, da ab 2022 kein deutscher Atommüll mehr hinzukommt. Weiterhin wird das Risiko einer Atomkatastrophe in Deutschland reduziert und ab 2022 komplett ausgeschlossen sein. Die energie- und umweltpolitischen Maßnahmen, welche im Zuge des Atomausstiegs beschlossen wurden, verringern zudem die Belastungen für die Umwelt nachhaltig.

3. Verwendung der Begriffe „Generationengerechtigkeit“ und „Nachhaltigkeit“

Das Moratorium⁴ der Bundesregierung begründet den Atomausstieg vor allem als eine gesellschaftliche Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Deckung der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen. Die wichtigsten Ziele sind die Stärkung des wirtschaftlichen Fundaments durch den technologischen Fortschritt, die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Schutz des Klimas. Zum Punkt Nachhaltigkeit heißt es im Gesetzesentwurf: „Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zielt unter anderem auf den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine dauerhaft tragfähige Entwicklung. Hierzu leistet der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien einen substantiellen Beitrag.“⁵

Der zentrale Anlass für den Atomausstieg war die Nuklearkatastrophe in Fukushima infolge mehrerer Naturkatastrophen. Solche Naturgewalten können auch in Deutschland nicht restlos ausgeschlossen werden. Die Katastrophe in Japan mit ihren immer noch nicht ganz abzusehenden Folgen mache es notwendig, die Restrisiken der Kernkraft neu zu bewerten,

³ <http://www.prcenter.de/Umfrage-Mehrheit-der-Deutschen-fuer-Atomausstieg.311466.html>

⁴ Moratorium der Bundesregierung: Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2011/06/2011-06-06-energiekonzept-eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706246.pdf>

so die Begründung der Bundesregierung. Generationengerechtigkeit wird nicht als Begründung für den Atomausstieg verwendet. Einzig in Punkt 8 wird der grundlegende Umbau der deutschen Energieversorgung als eine Chance für kommende Generationen erwähnt. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Atomgesetzes beinhaltet keine Generationengerechtigkeit als Begründung. Allenfalls die Regelung, dass die Generationen, die die Kernenergie nutzen, sich auch um die anfallenden radioaktiven Abfälle sorgen müssen, hat praktische Auswirkungen auf die Generationengerechtigkeit.

4. Grad der Innovation

Der Entschluss aus der Atomenergie auszusteigen, ist in Deutschland nicht neu. Schon im Jahr 2000 verkündete die rot-grüne Regierung den stufenweisen Atomausstieg. Zu den Kernpunkten der am 22. April 2002 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle gehörte das Verbot des Neubaus von kommerziellen Atomkraftwerken und die Befristung der Regellaufzeit der bestehenden Atomkraftwerke auf durchschnittlich 32 Jahre seit Inbetriebnahme. Wegen der flexiblen Regelungen war das genaue Abschaltdatum für die einzelnen Anlagen nicht festgelegt. Es wurde angenommen, dass das letzte Atomkraftwerk etwa 2021 abgeschaltet werden würde.

Vergleicht man Deutschland mit anderen Ländern wird deutlich, dass der deutsche Atomausstieg keine neue Idee ist:

Italien ist derzeit das einzige Land der G8, das die Kernenergie selbst nicht nutzt. Es hat als bisher einziges Land einen echten Atomausstieg umgesetzt. Nach Tschernobyl wurden alle vier Atomkraftwerke Italiens stillgelegt. Italien muss jedoch 11 Prozent seines Stroms importieren. Auch zukünftig werden in Italien keine Atomkraftwerke in Betrieb gehen.

Mit 58 Atomreaktoren stellt *Frankreich* mehr als ein Drittel aller Kernkraftwerke in der EU und erzeugt damit über 75 Prozent seines Stroms. Durch die Ergänzung mit Wasserkraft und Erdgas kann Frankreich heute eine Stromversorgung vorweisen, die beinahe ohne klimaschädliche Emissionen auskommt und im europäischen Kostenvergleich weit unter dem Durchschnitt liegt. Das Land wird auch in Zukunft sein Nuklearprogramm fortsetzen, hat unter Hollande allerdings eine Verringerung des Atomprogramms eingeleitet (Ziel: 50 Prozent). Die Stilllegung Fessenheims Ende 2016 sollte Vorbildcharakter für die Stilllegung weiterer Kernkraftwerke haben, die das Ende ihrer Lebenszeit in den kommenden Jahren erreichen würden.

Polen dagegen ist wie kein anderer EU-Mitgliedstaat abhängig von Stein- und Braunkohle. Rund 95 Prozent der Elektrizität werden durch die Verbrennung dieser Rohstoffe erzeugt. Die Anforderungen der Klimapolitik sowie die steigenden Kosten des Kohlebergbaus erfordern allerdings auch dort die Einleitung eines energiepolitischen Transformationsprozesses. Der Bau von zwei Atomkraftwerken ist geplant.

Großbritannien hat sich vorgenommen, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 gegenüber 1990 um die Hälfte zu senken. Dafür setzt das Vereinigte Königreich auf einen Mix aus Kernenergie, erneuerbaren Energien und fossilen Brennstoffen. Eine Reihe alter Atomkraftwerke soll in den nächsten zehn Jahren durch leistungsfähigere und sicherere Neubauten ersetzt werden.

Irland und *Österreich* haben zwar Atomkraftwerke gebaut (Österreich) bzw. mit dem Bau begonnen (Irland), allerdings sind diese aufgrund von Protesten durch die Bevölkerung nie in Betrieb genommen worden.

Die *Schweiz* beschloss 2011 aus der Atomenergie auszusteigen. Sie stand bei dieser Entscheidung unter dem Enddruck der Nuklearkatastrophe von Fukushima. Demnach sollen keine neuen Kernreaktoren mehr genehmigt werden; die bestehenden Anlagen sollen nach Ende ihrer „sicherheitstechnischen“ Laufzeit abgeschaltet werden. Somit würde gemäß den Einschätzungen der Atomausstieg in der Schweiz bis 2034 vollzogen sein.

In *Belgien* einigte sich die Regierung im Oktober 2011 darauf, den Atomausstieg ab 2015 wie ursprünglich geplant umzusetzen. Der aktuelle Regierungsplan sieht vor, dass alle Atomkraftwerke bis 2025 geschlossen werden sollen.

Die obigen Beispiele zeigen, dass es in den 27 EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche nationale Strategien gibt. Die 135 derzeit in der EU betriebenen Atomkraftreaktoren befinden sich in 14 Staaten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 13 EU-Länder bislang auf die Nutzung der Kernenergie verzichten. Von diesen hegen lediglich *Polen* und *Litauen* Ambitionen, dies zu ändern. Doch auch die Liste der „Aussteiger“ ist kurz. Nur *Deutschland*, *Belgien* und die *Schweiz* haben einen gültigen Ausstiegsbeschluss, der sich noch über Jahrzehnte hinauszögern dürfte. Hinzu kommt, dass es sich bei der Mehrheit der atomenergiefreien Staaten um kleinere EU-Mitglieder handelt, die zudem häufig auf Stromimporte angewiesen sind. Einzig *Italien* hat einen kompletten Atomausstieg hinter sich.

5. Vorbildfunktion

Eine Vorbildfunktion des deutschen Atomausstiegs ist bisher nicht erkennbar. Neben Deutschland haben nur Belgien und die Schweiz einen Atomausstieg beschlossen. Diese wurden, wie in Deutschland, vor allem unter den Eindruck der Ereignisse in Fukushima herbeigeführt. Für die USA, China und Russland ist der Atomausstieg keine Option. Vielmehr wird auch zukünftig auf Atomkraft als wichtiger Energielieferant gesetzt. Auch in Japan kündigte der neugewählte Ministerpräsident Abe im Dezember 2012 an, den im Jahr 2012 beschlossenen Atomausstieg bis 2030-40 zu revidieren und weitere Atommeiler zu erbauen, da sich Japan keine Energieimporte leisten könne.⁶

Deutschlands Atomausstieg ist zudem international umstritten. Harsche Kritik kam aus Frankreich und Schweden, Österreich begrüßte dagegen die Entscheidung der deutschen Bundesregierung. China reagierte skeptisch auf die deutsche Entscheidung und stellt die Frage, wie Deutschland die Lücke bei der Energieversorgung füllen will. Andere EU-Länder sowie EU-Parlamentarier aus Nachbarländern können die deutsche Entscheidung nicht nachvollziehen und befürchten negative Auswirkungen auf andere EU-Länder.

6. Beteiligung junger Leute

Die Anti-Atomkraftbewegung in Deutschland entstand in den 1970er Jahren und ist bis heute hierzulande eine wichtige soziale Bewegung, die Personen aller Altersgruppen tragen. Junge Leute stellen zwar einen wichtigen Teil dieser Bewegung dar, jedoch lässt sich die Anti-Atomkraftbewegung nicht als explizite Jugendbewegung klassifizieren. Eine erwähnenswerte Beteiligung junger Leute war somit nicht gegeben.

7. Ausarbeitung des Gesetzes

Die Bundesregierung beschloss wenige Tage nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima einen deutlichen Wechsel ihrer Atompolitik bzw. Energiepolitik. Zunächst verkündete sie ein dreimonatiges Atom-Moratorium für die sieben ältesten deutschen Atomkraftwerke sowie für das Kernkraftwerk Krümmel. Am 30. Juni 2011 beschloss der Bundestag in namentlicher Abstimmung mit großer Mehrheit (513 Stimmen) das „13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“, das die Beendigung der Kernenergienutzung und Beschleunigung der Energiewende regelt. Am 8. Juli billigte der Bundesrat das geänderte Atomgesetz und sechs Begleitgesetze. Bundespräsident Christian Wulff unterzeichnete es am 1. August 2011, in Kraft getreten ist das geänderte Gesetz am 6. August 2011.

8. Zeitlicher Bestand

Durch den großen gesellschaftlichen sowie überparteilichen Zuspruch zum Atomausstieg bis 2022 erscheint es als unwahrscheinlich, dass der Atomausstieg revidiert wird. Auch eine Laufzeitverlängerung, wie sie 2010 beschlossen wurde, erscheint gegenwärtig als wenig wahrscheinlich. Jedoch kann dies im Prinzip nicht ausgeschlossen werden. Vieles wird davon abhängen, ob der geplante Ausbau der erneuerbaren Energien wie vorgesehen vorankommt und dadurch die Energieversorgung gesichert werden kann. Sollten eventuelle Probleme bei der Energieversorgung auftreten, könnte die Reaktivierung von Atomkraftwerken eine Option sein bzw. verstärkt gefordert werden.

⁶ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/japan-will-akw-wieder-ans-netz-lassen-a-874753.html>

9. Aktualität

Das Thema Atomkraft ist seit den 1970er Jahren ein präsent Thema in der sozialen und politischen Debatte in Deutschland. Vor allem durch die regelmäßigen Castor-Transporte und die parallel dazu stattfindenden Proteste, aber auch durch die Katastrophe in Tschernobyl, war das Thema Atomkraft medial stets präsent. Auch der beschlossene Atomausstieg 2000-2002 sowie die Laufzeitverlängerung 2010 sorgten für eine ständige Aktualität des Themas Atomkraft. Die Ereignisse in Fukushima im Jahr 2011 sorgten jedoch für eine neue Qualität. Die Katastrophe in Fukushima war wochenlang das zentrale Thema in den Medien. Jeder neue Störfall in deutschen Atomkraftwerken wurde penibel medial aufgearbeitet und beheizte die Atomdiskussion weiter. Die japanische Atomkatastrophe hat die Einstellung der Deutschen zur Atompolitik zudem dramatisch verändert. Eine Mehrheit wollte nun den ganz schnellen Ausstieg. 70 Prozent hielten einen Unfall wie in Fukushima auch hierzulande für möglich. Die Politik nahm diese Ereignisse auf und beschloss den Atomausstieg bis 2022, verbunden mit weiteren umweltpolitischen Maßnahmen wie die Förderung regenerativer Energie. Durch die stufenweise Abschaltung der Atomkraftwerke bis 2022 wird das Thema auch zukünftig starke Wirkungskraft besitzen. Die mit dem Atomausstieg verbundenen energiepolitischen Maßnahmen unterstützen diese Aktualität zudem.

Atomgesetz in der Fassung vom 8. Dezember 2010	Atomgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2011
<p>§ 7</p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.</p> <p>(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 und die in Anlage 3 Spalte 4 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 ergebende zusätzliche Elektrizitätsmenge erzeugt ist. Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.</p>	<p>§ 7</p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.</p> <p>(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt ist, jedoch spätestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf des 6. August 2011 für die Kernkraftwerke Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel, 2. mit Ablauf des 31. Dezember 2015 für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld, 3. mit Ablauf des 31. Dezember 2017 für das Kernkraftwerk Gundremmingen B, 4. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 für das Kernkraftwerk Philippsburg 2, 5. mit Ablauf des 31. Dezember 2021 für die Kernkraftwerke Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf, 6. mit Ablauf des 31. Dezember 2022 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2. <p>Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige</p>

<p>(1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 oder Anlage 3 Spalte 4 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist.</p> <p>(1c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit der Anlage 3 Spalte 2 oder Anlage 3 Spalte 4 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen, 2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen, 3. die zwischen Anlagen vorgenommenen Übertragungen nach Absatz 1b binnen einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen. <p>Der Genehmigungsinhaber hat in der ersten monatlichen Mitteilung über die erzeugte Elektrizitätsmenge nach Satz 1 Nr. 1 eine Mitteilung über die seit dem 1. Januar 2000 bis zum letzten Tag des April 2002 erzeugte Elektrizitätsmenge zu übermitteln, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer</p>	<p>Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.</p> <p>(1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist. Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können von Anlagen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 6 auch nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen werden.</p> <p>(1c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit der Anlage 3 Spalte 2 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen, 2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen, 3. die zwischen Anlagen vorgenommenen Übertragungen nach Absatz 1b binnen einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen. <p>Der Genehmigungsinhaber hat in der ersten monatlichen Mitteilung über die erzeugte Elektrizitätsmenge nach Satz 1 Nr. 1 eine Mitteilung über die seit dem 1. Januar 2000 bis zum letzten Tag des April 2002 erzeugte Elektrizitätsmenge zu übermitteln, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer</p>
---	---

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bescheinigt worden ist. Der Zeitraum der ersten monatlichen Mitteilung beginnt ab dem 1. Mai 2002. Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ~~getrennt für die jeweilige Menge nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4~~ jährlich für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch ~~monatlich bei einer Elektrizitätsmenge aus Anlage 3 Spalte 2 oder Anlage 3 Spalte 4, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate Elektrizitätserzeugung genügt.~~

(1d) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf.

(1e) ~~Erzeugte Elektrizitätsmengen sind zunächst auf die Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 oder auf die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 ergebenden Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 anzurechnen.~~

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bescheinigt worden ist. Der Zeitraum der ersten monatlichen Mitteilung beginnt ab dem 1. Mai 2002. Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 jährlich **zusammengerechnet** für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer **voraussichtlichen Restlaufzeit** von weniger als sechs **Monaten monatlich**.

(1d) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf.

(1e) **Die zuständige Behörde kann zur Verhinderung von Gefahren oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist oder zur Verhinderung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung für den lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bis zum 1. September 2011 bestimmen, dass eine der in Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 genannten Anlagen, die im Hinblick auf Standort und elektrische Anbindung geeignet ist, bis zum Ablauf des 31. März 2013 in einem betriebsfähigen Zustand zur Erzeugung von Elektrizität zu halten ist (Reservebetrieb). Wird der Reservebetrieb nach Satz 1 angeordnet, lebt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb als Berechtigung zum Reservebetrieb für diese Anlage wieder auf. Absatz 1a Satz 2 bis 7, Absätze 1b bis 1d und Anlage 3 finden auf den Reservebetrieb keine Anwendung.**

§ 23c Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist für Entscheidungen nach § 7 Absatz 1e Satz 1 zuständig.

<p>Anlage 3</p> <p>Anlage Elektrizitätsmengen ab 1.1.2000 (TWh netto) Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs zusätzliche Elektrizitätsmengen (TWh netto) </p> <p>Obrigheim 8,70 1.4.1969 - </p> <p>Stade 23,18 19.5.1972 - </p> <p>Biblis A 62,00 26.2.1975 68,617 </p> <p>Neckarwestheim 1 57,35 1.12.1976 51,000 </p> <p>Biblis B 81,46 31.1.1977 70,663 </p> <p>Brunsbüttel 47,67 9.2.1977 41,038 </p> <p>Isar 1 78,35 21.3.1979 54,984 </p> <p>Unterweser 117,98 6.9.1979 79,104 </p> <p>Philippsburg 1 87,14 26.3.1980 55,826 </p> <p>Grafenrheinfeld 150,03 17.6.1982 135,617 </p> <p>Krümmler 158,22 28.3.1984 124,161 </p> <p>Gundremmingen B 160,92 19.7.1984 125,759 </p> <p>Philippsburg 2 198,61 18.4.1985 146,956 </p> <p>Grohnde 200,90 1.2.1985 150,442 </p> <p>Gundremmingen C 168,35 18.1.1985 126,938 </p> <p>Brokdorf 217,88 22.12.1986 146,347 </p> <p>Isar 2 231,21 9.4.1988 144,704 </p> <p>Emsland 230,07 20.6.1988 142,328 </p> <p>Neckarwestheim 2 236,04 15.4.1989 139,793 </p> <p>†</p> <p>Summe 2.516,06 †</p> <p>Mülheim-Kärlich *) 107,25 †</p> <p>Gesamtsumme 2.623,31 1.804,278 </p> <p>*) Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.</p>	<p>Anlage 3</p> <p>Anlage Elektrizitätsmengen ab 1.1.2000 (TWh netto) Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs </p> <p>Obrigheim 8,70 1.4.1969 </p> <p>Stade 23,18 19.5.1972 </p> <p>Biblis A 62,00 26.2.1975 </p> <p>Neckarwestheim 1 57,35 1.12.1976 </p> <p>Biblis B 81,46 31.1.1977 </p> <p>Brunsbüttel 47,67 9.2.1977 </p> <p>Isar 1 78,35 21.3.1979 </p> <p>Unterweser 117,98 6.9.1979 </p> <p>Philippsburg 1 87,14 26.3.1980 </p> <p>Grafenrheinfeld 150,03 17.6.1982 </p> <p>Krümmler 158,22 28.3.1984 </p> <p>Gundremmingen B 160,92 19.7.1984 </p> <p>Philippsburg 2 198,61 18.4.1985 </p> <p>Grohnde 200,90 1.2.1985 </p> <p>Gundremmingen C 168,35 18.1.1985 </p> <p>Brokdorf 217,88 22.12.1986 </p> <p>Isar 2 231,21 9.4.1988 </p> <p>Emsland 230,07 20.6.1988 </p> <p>Neckarwestheim 2 236,04 15.4.1989 </p> <p>Summe 2.516,06 </p> <p>Mülheim-Kärlich *) 107,25 </p> <p>Gesamtsumme 2.623,31 </p> <p>*) Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf sowie Gundremmingen B und C übertragen werden.</p>
---	---

Dossier zum „Lex Asse“ im Rahmen der Atommüllendlagersuche

I. Das Gesetz

1. Hintergrund

Die Schachanlage Asse 2 ist ein Salzbergwerk in Niedersachsen, in welchem zwischen 1967 und 1978 schwach- bis mittelradioaktiver Abfall endgelagert wurde. Sowohl das Forschungszentrum Karlsruhe als auch das Institut für Tiefenlagerung untersuchten bis 1995 die Einlagerung des Abfalls im Hinblick auf eine Klärung technischer Fragen für eine Endlagerung wie sie später auch in Gorleben erfolgen sollte. Durch Energiegewinnung durch Atomenergie entstehen jährlich in Deutschland bis zu 450 Tonnen radioaktiver Abfall, dessen Strahlungswert nicht mehr auf null absinken kann. Nach einer Abkühlung der Brennstäbe, müssen diese daher endgelagert werden, so dass von ihnen keine Gefahr für die Biosphäre ausgeht. Die EU schreibt den Mitgliedsstaaten vor, bis spätestens 2014 eine Lösung für die endgültige Lagerung des Atommülls zu finden. In Deutschland eignen sich für eine Endlagerung besonders Salzstöcke, da diese die Strahlung reflektieren. In die Asse dringen täglich 12.000 Liter Salzlösung ein, welche das Gestein, durch das sie fließt auflöst. Dadurch besteht für einige Kammern die Gefahr eines Einsturzes. Eine Abdichtung des Wasserzuflusses scheint unmöglich. Im Juni 2008 wurde bekannt, dass Lauge in der Asse austritt, welche radioaktiv belastet ist. Es wurde bislang keine eindeutige Erklärung dafür gefunden. Aufgrund der Entrüstung der Öffentlichkeit über die jahrelang verborgenen Vorgänge in der Asse, wurde diese im März 2009 dem Atomgesetz unterstellt. 2010 sprach sich das BfS im Rahmen eines Optionenvergleichs für eine Rückholung des Atommülls als Vorzugsoption aus, die noch vor Stilllegung des Bergwerks erfolgen sollte. Bundesumweltminister Altmaier will nun das Atomgesetz an diese Vorzugsoption anpassen und ließ einen Gesetzesentwurf zur schnellen Rückholung des Atommülls im Dezember 2012 vom Kabinett bestätigen. Der Entwurf sieht vor, bei der Rückholung auf ein Planfeststellungsverfahren zu verzichten. Auch sollte mit den Vorbereitungen bereits während des Genehmigungsverfahrens begonnen werden, um den die Rückholung zu beschleunigen. Ebenfalls soll auf Genehmigungen nach Bau- und Immissionsschutzrecht verzichtet werden und in bestimmten Fällen sollen Ausnahmen von Strahlenschutzwerten erlaubt sein.

II. Bewertung hinsichtlich der von der SRzG erarbeiteten Kriterien

1. Stand des Gesetzgebungsprozesses

Der erste Gesetzesentwurf zum „Lex Asse“ (siehe: http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entwurf_lex_asse_bf.pdf, Stand: 21.02.13) wurde im Dezember 2012 vom Kabinett beschlossen. Er sieht klar eine Rückholung des radioaktiven Mülls vor. Dennoch behält sich die aktuelle Fassung einen großen Handlungsspielraum vor. Bei Eintreten nicht geplanter Gesteinsverschiebungen oder bei Verstärkung des unkontrollierten Wasserzuflusses könnten auch andere Maßnahmen zur Verwahrung des Atommülls in der Asse vor ihrer Schließung ergriffen werden. Eine gezielte Flutung der Kammern wäre eine mögliche Vorgehensweise. Der Entwurf schreibt jedoch nicht explizit Kriterien fest, nach denen entschieden wird, ob der Plan durchführbar ist und unter welchen Bedingungen von ihm abgesehen werden kann. Damit hat sich das BMU auf alle Eventualitäten eingestellt und sich eine große Gestaltungsfreiheit geschaffen. Auch ist nicht klar, wo die Tonnen nach ihrer Bergung gelagert werden sollen. Der Gesetzesentwurf bedarf daher noch einer genaueren Ausarbeitung.

2. Mögliche Auswirkung des späteren Gesetzes

Der Gesetzesentwurf spricht von einer vorzugsweisen Rückholung des radioaktiven Abfalls auf schnellstmöglichem Wege. Dies schließt aber nicht aus, dass die Asse auch ohne Bergung des Atom Mülls geschlossen werden kann, falls sich diese als nicht umsetzbar erweist oder andere bergmechanische Bewegungen oder Probleme die Rückholung erschweren oder unmöglich machen.

Auch könnte das Bergwerk geflutet und dann geschlossen werden, wie es der Bergwerkbetreiber bereits vorgeschlagen hatte. Dadurch dass der Gesetzesentwurf kein Planfeststellungsverfahren vorsieht, haben Ämter, Naturschutz- und Bürgerverbände weitgehend keine Möglichkeit, Einwände vorzubringen. Dies räumt dem BMU und dem BfS einen erheblichen Handlungsspielraum ein, der die Auswirkungen des Gesetzes bestimmen kann. Altmaier betont, dass eine Rückholung des Mülls oberste Priorität habe. Ob sich dieses Vorhaben letztlich umsetzen lässt, ist unklar. Der Gesetzesentwurf räumt ein, dass die Dauer der Rückholung um einiges länger sein werde als ursprünglich geplant. Durch eine Parallelisierung von Genehmigungsverfahren und ersten vorbereitenden Maßnahmen soll der Vorgang jedoch beschleunigt werden.

3. Bezug zur Generationengerechtigkeit

Durch die Rückholung des radioaktiven Abfalls sollen langfristige Umweltschäden verhindert werden. Wenn der Salzstock „absaufen“ würde oder das Gestein aufgrund seiner Auflösung nachgeben würde, würden die Fässer beschädigt und radioaktive Substanzen könnten ausbrechen. Die Planung der Asse als Forschungsendlager war insofern nicht genau durchdacht, als dass bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts Aufzeichnungen zu Wasseraufkommen vorhanden sind, diese jedoch ignoriert oder als unbedenklich eingestuft wurden. Auch wurden die Fässer auf denkbar ungünstige Weise in der Asse gelagert: einige der 200 Tonnen wurden nicht in den Kammern gestapelt, sondern von Radladern in Schächte fallen gelassen, die sich in rund 500 Metern Tiefe befinden. Ihre Rückholung ist äußerst problematisch. Bei ihrer Einlagerung wurde wohl davon ausgegangen, dass diese nicht rückgeholt werden sollen. Die Auswirkungen für zukünftige Generationen wurden nicht bedacht. Umso mehr ist man sich der Risiken für die Zukunft heute bewusst und will ein Eindringen von Radionukliden in die Biosphäre verhindern. Jedoch stellt sich auch die Frage, wo der Müll in Zukunft gelagert werden soll. Ein sicheres Endlager gibt es bislang weder in Deutschland noch in anderen Ländern, auch wenn beispielsweise in Finnland und Schweden Endlager in Planung sind.

Mit den Vorbereitungen soll jetzt schon begonnen werden, doch wenn die Zeit nicht reichen sollte um die Asse leer zu räumen und das Wasser das Gestein völlig zersetzen oder Kammern fluten sollte, sind immense Langzeitschäden zu erwarten. Es ist also Eile geboten. Der Entwurf schafft die Rahmenbedingungen für eine schnellstmögliche Räumung durch Verzicht auf das Befolgen bestimmter Regelungen nach Bau- und Immissionsrecht. Sollte auf eine Flutung der Kammern mit Magnesiumchloridlösung zurückgegriffen werden, ist eine Kontaminierung des Trinkwassers durch austretende Radionuklide nicht auszuschließen. Der Gesetzesentwurf leistet in Anbetracht der gesundheitsschädlichen und langzeitlichen Folgen eines Eindringens von Radionukliden in die Umwelt einen erheblichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

4. Verwendung der Begriffe „Generationengerechtigkeit“ und „Nachhaltigkeit“

In der allgemeinen Gesetzesbegründung sieht der Entwurf einen eigenen Unterpunkt zum Thema Nachhaltigkeit vor. Aufgabe des Atomgesetzes sei es demnach, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wolle die Sicherheit der Bürger durch nachhaltige Entwicklung erhöhen. Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung erfolgt die Rückholung des radioaktiven Abfalls aus der Asse.

Der Gesetzesentwurf weist gleich zu Beginn darauf hin, dass bei den Maßnahmen zur Rückholung, der Stilllegung und Beschleunigung keine „Abstriche am Schutz der Bevölkerung, der Beschäftigten und zukünftiger Generationen gemacht werden“ dürfen. Die

Rückholung muss also unter größter Vorsicht erfolgen, so dass kein radioaktives Material austritt und Schäden auf Menschen sowie Umwelt verursacht werden.

Der Gesetzesentwurf spricht damit den Aspekt der Generationengerechtigkeit an, da sowohl in der Durchführung als auch in den Zielen des Gesetzes die Risiken radioaktiver Strahlung für zukünftige Generationen und die Umwelt angeführt werden und auf eine Minimierung dieses Risikos abgezielt wird.

5. Grad der Innovation

Das Gesetz ist durchaus innovativ, da es das erste seiner Art ist. Der Entwurf musste dem spezifischen Fall der Asse angepasst werden. Durch den Zufluss des Wassers und der damit verbundenen Flutungs- und Einsturzgefahr musste der Entwurf recht zügig entworfen werden, um einen schnellen Start der Vorbereitungen und der Strategienentwicklung zur Räumung zu gewährleisten.

6. Vorbildfunktion

Ein Vorbild ist das „Lex Asse“ bis jetzt noch nicht. In anderen Ländern wird Atommüll in Aufbereitungsanlagen behandelt und in Lagern vorübergehend unter gebracht. Diese befinden sich teilweise in Salzstöcken, doch ist die Lagerung nicht endgültig. In der Asse wurde von einer endgültigen Einlagerung zu Forschungszwecken ausgegangen.

Bereits in den 1940er Jahren begann die USA mit der Versenkung von über 90.000 Containern mit radioaktivem Abfall im Atlantik und Pazifik. Dieser Vorgang wurde 1970 eingestellt. Großbritannien trägt den größten Anteil an versenktem Atommüll. Bis 1982 versenkten die Briten rund 100.000 Tonnen im Nordatlantik. Auch Deutschland versenkte mehrere hundert Tonnen vor Portugals Küste. Im Jahr 2000 veröffentlichte Greenpeace Bilder von beschädigten Behältern mit radioaktivem Müll im Ärmelkanal. In Untersuchungen wurde festgestellt, dass aus einigen Behältern vor der iberischen Küste Radionuklide ausgetreten seien. Der BUND forderte 2011 die Rückholung der Fässer aus der Meerestiefe. Das „Lex Asse“ könnte bei einem Bestreben der Länder, die den Atommüll versenkt haben und ihn rückfördern möchten, als Vorbild dienen, da es eine Beschleunigung des Verfahrens durch Parallelisierung von Vorbereitung und Genehmigungsverfahren vorsieht sowie auf die Einhaltung bestimmter Vorschriften verzichtet. Bei einer Rückholung des Atommülls aus dem Meer könnte ein solches Sondergesetz, das das Atomgesetz ändert, zum Einsatz kommen.

7. Beteiligung junger Leute

In seiner Zielsetzung schreibt der Entwurf eine umfassende Aufklärung der Öffentlichkeit und eine transparente Durchführung vor. Auch soll die Öffentlichkeit partizipieren können. Jedoch ist kein Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so dass die Bevölkerung vorerst keine Einwände äußern kann. Dennoch wurde eine Asse2 Begleitgruppe gegründet, die die Maßnahmen im Rahmen der Rückholung überwachen, die Interessen der Bürger bündeln und repräsentieren sowie für ständige Transparenz sorgen soll. Mitglieder der Begleitgruppe sind Kreistagsabgeordnete aller Parteien, Vertreter des BUNDS, Mitglieder des Umweltausschusses Niedersachsen und des Asse 2 Koordinationskreises. Jüngstes Mitglied der Begleitgruppe ist Victor Perli (31) als Kreistagsabgeordneter der LINKEN.

Im Asse 2 Koordinationskreis, der den Gesetzgebungsprozess und die Vorbereitungen an der Schachanlage ebenfalls überwacht und Sachverständige, Partei- und Vereinsvertreter umfasst, ist auch das Jugendumwelt Netzwerk Niedersachsen beteiligt. Sowohl Sachverständige der Begleitgruppe und als auch des Koordinationskreises nehmen am 20.02.13 an einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit teil. Junge Leute wirken damit zwar nicht direkt, aber doch indirekt über die Unterstützung des Koordinationskreises an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs mit.

8. Zeitlicher Bestand

Bundesumweltminister Altmaier betont, dass der Entwurf, der dem Kabinett vorgelegt wurde, das Produkt einer übergreifenden Zusammenarbeit aller Bundestagsfraktionen sei und daher auch im Falle eines Regierungswechsels im Herbst 2013 Bestand haben werde⁷.

Die Räumung der Asse dürfte zudem einige Jahre in Anspruch nehmen, da zunächst geprüft werden muss, wo die Fässer genau liegen, wie sie günstig erreicht und ausgehoben werden können. Im Mai 2012 war man noch von einer Räumung bis 2028 ausgegangen, mittlerweile hat sich der Zeitrahmen bis zum Jahr 2036 erweitert. Es ist also mit einem langen zeitlichen Bestand des „Lex Asse“ zu rechnen, auch wenn ein kürzerer Bestand für Umwelt und Anwohner wünschenswert wäre.

9. Aktualität

Das „Lex Asse“ besitzt eine sehr hohe Aktualität, da die Gefahr, die von der bergmechanischen Struktur des Bergwerks für eine Flutung der Kammern mit der austretenden Salzlösung besteht, sehr hoch ist. Es bleibt daher nur wenig Zeit, diese zu räumen.

Bundesumweltminister Peter Altmaier besuchte kurz nach seiner Übernahme des Amtes im Mai 2012 die Asse 2 Schachtanlage und nannte die Asse eine „klaffende Wunde in der Natur“⁸. Er erklärte daher, dass die Räumung dieser eine der wichtigsten umweltpolitischen Aufgaben sei, der man sich unverzüglich widmen müsse. Im Dezember 2012 wurde dann der Entwurf zum „Lex Asse“ vom Bundeskabinett beschlossen. Geplant ist, dass bis Ende Februar 2013 das Gesetz endgültig ausgearbeitet und verabschiedet wird. Die endgültige Verabschiedung kann sich jedoch noch verzögern, da einige Bürgerinitiativen, der Asse 2-Koordinationskreis und auch einige Abgeordnete der LINKEN und der Grünen eine umfangreiche Änderung des Entwurfs fordern. Im Frühjahr soll das Gesetz jedoch schon in Kraft treten.

⁷ Spiegel Online, 01.06.12: Atommülllager Asse: Minister Altmaier startet erste Probebohrung, in: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/atommuellager-asse-umweltminister-altmaier-startet-erste-probebohrung-a-836431.html>

⁸ ebd.